

Antwortsammlung

Schule im Herbst/Corona

Inhalt

Kabinett	2
Gripeschutzimpfungen	2
Sektion I	2
Sektion II	4
Hygiene	4
Massentestungen 5. &6.12.2020	5

Kabinett

Gripeschutzimpfungen

- 1. Anfrage einer Ärztin, deren Ordination Lehrer/innen impft, und Serum dazu über BM erhalten soll – wer ist Absender des Impfstoffes: das Ministerium, oder Pharmafirma? Und wurden die Impfstoffe bereits verschickt? (Es sind welche in der Ordi eingelangt, allerdings ist nun unklar ob es sich um eine eigene Bestellung für Patient/innen, oder jene für Lehrpersonen handelt) (BU, 26.11.)**

Es wurden noch keine Impfdosen geliefert. Die Lieferung erfolgt im Dezember. Der Impfstoff wird von der CuraGroup geliefert. (SF, 26.11.)

Sektion I

- 2. Dürfen Schüler/innen der Berufsschulen Distance-Learning auch im Betrieb (also nicht von zu Hause aus) machen? (BU, 11.11)**

Grundsätzlich findet Distance-Learning von zu Hause aus statt. Sollten Lehrlinge daheim keine geeignete Infrastruktur haben und von sich aus gerne die vom Ausbildungsbetrieb angebotene Infrastruktur nutzen wollen, so ist dies möglich. Dabei ist sicherzustellen, dass sie tatsächlich am Berufsschulunterricht teilnehmen bzw. berufsschulische Aufgaben lösen, da sie ausschließlich durch die aktive Teilnahme am Distance Learning ihrer Berufsschulpflicht nachkommen. Die Beachtung etwaiger Einschränkungen (Hygienevorschriften etc.) ist vorauszusetzen. (AK/C.Zauner 23.11.)

- 3. Laut Beilage zum Erlass können auch Schüler/innen aufgrund von psychosozialen Problemlagen an die Schule zurückgeholt werden. Die Schulleitung kann dies auch anordnen, wenn sie bei einer Schülerin oder einem Schüler einen entsprechenden Bedarf feststellt. Auf welchen (rechtlichen) Grundlagen stellt die Schulleitung eine psychosoziale Problemlage fest? (BU, 20.11)**

Wenn z.B. Schülerinnen und Schüler im Distance Learning wiederholt nicht erreicht werden können, sind die im Erlass vom 31. März 2020 (GZ 2020-0.211.463) angeführten Maßnahmen zu „Corona-Krise: Kontaktaufnahme mit Schülerinnen und Schülern“ wieder aufzunehmen. Das bedeutet, dass Schulsozialarbeiter/innen und Sozialpädagog/innen den Kontakt mit Schüler/innen (via Telefon) die nicht erreicht werden können, herstellen. Wenn die Kontaktaufnahme ergibt, dass die Situation zuhause gravierende Nachteile für den/die Schüler/in mit sich bringt und eine entsprechende Empfehlung seitens der eingesetzten Unterstützungskräfte vorliegt, sind Ausnahmen vom ortsungebundenen Unterricht anzuordnen. Dh Schüler/innen mit bestätigten Problemlagen können an die Schule

zurückgeholt werden. (AK, 24.11.)

4. Dringende Anfrage einer HTL-Schülerin, an deren Schule in der zweiten Dezemberwoche bereits 2 Schularbeiten geplant sind:

Sind zwei Schularbeiten in einer Woche im Dezember erlaubt?

Aus dem Schreiben vom 3. November ergeht:

Damit es im Dezember nicht zu einer Überforderung der Schüler/innen kommt, soll die erste Schularbeit erst nach einer Woche Schulbetrieb stattfinden und es wird pro Woche nicht mehr als eine Schularbeit angesetzt. Allenfalls sind Schularbeiten deshalb von November auf Jänner zu verschieben. Sind diese Regelungen noch aktuell? (BU, 23.11.)

Durch die Regelungen/Erlass „Schulbetrieb ab dem 17. November 2020“, der b.a.w. gilt, sind Schularbeiten in allen Schulstufen zu verschieben, ist dies aus organisatorischen Gründen nicht möglich, können diese abgesagt werden, wenn mit anderen Formen der Leistungsfeststellung eine sichere Leistungsbeurteilung erreicht werden kann. Jedenfalls dürfen bis 6.12. keine Schularbeiten durchgeführt werden.

Das Zitat ist korrekt, das Schreiben vom 3.11. wurde allerdings inzwischen außer Kraft gesetzt. Sobald wieder Präsenzunterricht stattfindet, können auch Schularbeiten stattfinden – es gelten dafür die Regelungen der Leistungsbeurteilungs-Verordnung (bes. § 7, Abs.7): danach wären max. 2 Schularbeiten pro Woche möglich. Alles natürlich vorbehaltlich etwaiger Änderungen durch aktuelle abändernde Erlässe (AK/AL, 24.11.)

5. NOST- Schule: Einmal wöchentlich findet ein Präsenzunterricht statt, welcher nicht nur für Lerngruppen gedacht ist, sondern es soll in dieser Woche eine Nachschularbeit, bzw. eine Kompensation der ersten Schularbeit in einem Fach stattfinden. Kommende Woche sollte eine NOST-Prüfung sein, welche schon lange geplant ist. In einem anderen Fach wird eine 2-stündige Ausbesserungsmöglichkeit (ähnlich Schularbeit) in Maturaform stattfinden. Ist das so erlaubt? (BU, 20.11.)

Präsenzunterricht ist in NOST-Schulen unter den gleichen Voraussetzungen wie für andere Sek II-Schulen möglich (§ 34 Covid-19-Schulverordnung 2020/21). Schularbeiten sind derzeit laut Erlass GZ 2020-0.0748.656 generell zu verschieben oder abzusagen.

Wenn mit einer 2-stündigen Ausbesserungsmöglichkeit die Semesterprüfung gemeint ist, ist diese erlaubt. Das Gleiche gilt für Nachtragsprüfungen, also sämtliche Prüfungen, bei deren Nichtablegung eine Frist versäumt würde. (AK/AL, 24.11.)

6. Privatschulen: Gibt es hier eine finanzielle Unterstützung bzw. einen Fördertopf um den Eltern das Schulgeld zurückzuerstatten? (BU, 23.11)

Das Schulgeld von Privatschulen fällt nicht in die Zuständigkeit des BMBWF. Hier handelt es sich um eine Frage, die mit den privaten Trägern zu klären ist. Förderungen seitens des BMBWF sind dafür nicht vorgesehen. (AK, 26.11.)

Sektion II

Hygiene

7. Die steirischen Musikschulen sind Schulen mit Öffentlichkeitsrecht. Bekommt das Lehrpersonal dieser Musikschulen auch FFP 2-Masken vom Ministerium zur Verfügung gestellt? (BU, 20.11)

Grundsätzlich gilt: Die Schutzbekleidung für die Lehrpersonen an sämtlichen Privatschulen, also an jenen mit gesetzlich geregelter Schulartbezeichnung und jenen mit eigenem Organisationsstatut, ist durch den jeweiligen privaten Schulerhalter zu beschaffen. Bei Vorliegen eines Unterstützungsbedarfs hinsichtlich der Beschaffung von Schutzmaterial wäre die jeweilige Bildungsdirektion zu kontaktieren.

Sofern es sich bei den Musikschulen um Privatschulen mit Organisationsstatut im Sinne des Privatschulgesetzes handelt, sind demnach die Schulerhalter für die Beschaffung der FFP-2-Masken verantwortlich. (Dr. Jäger, 27.11.2020)

INFORMATION FÜR SCHULEN:

Darüber hinaus, aufgrund der besonderen Situation in Zeiten der Pandemie gilt gem. Schreiben des Herrn Generalsekretärs vom 1. November 2020 folgendes:

zu Punkt 4 unter „Vorgangsweise in der Primarstufe und Sekundarstufe I sowie an PTS“ des versandten Informationsschreibens des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung wird mitgeteilt, dass die FFP2 Masken aus der Themenwelt „Covid 19 – Schulen ab Herbst 2020“ dafür abgerufen werden können. Die Masken werden aktuell zu 50 Stück pro Packung ohne Filter und zu 30 Stück je Packung mit Filter angeboten. Die maximale Tragedauer sollte 8 Stunden nicht überschreiten. Bei geringerer Tragedauer kann die Maske öfters verwendet werden jedoch in Summe ebenfalls maximal 8 Stunden. Die FFP2 Masken sind allen Lehrpersonen (Bundes- und Pflichtschulbereich, sowie Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht) wie im Schreiben angeführt bereit zu stellen.

Ab spätestens Mitte des Monats wird in der Themenwelt ein zusätzliches Kontingent an FFP2 Masken (mit/ohne Filter) diesmal einzelverpackt – zur besseren/leichteren Verteilung am Standort - zur Verfügung stehen.

- Grundsätzlich gilt, dass FFP 2 Masken bedarfsgerecht an den Schulen eingesetzt werden.
- FFP 2-Masken stehen Bundes und LandeslehrerInnen (inkl. Lehrkräfte an privaten Schulen mit Statut) bei Bedarf zur Verfügung. Lehrkräfte müssen am Schulstandort den Bedarf anmelden. Auf Basis dieser Bedarfsmeldungen wird hinkünftig bei der BBG abgerufen.
- Wichtig ist, dass mit der Erstbestellung jede Schule mit einem Grundbestand ausgestattet wird (bitte hier um Abschätzung in der jeweiligen BD).
- Alle weiteren Bestellungen erfolgen dann aufgrund von Bedarfsmeldungen der Standorte an die Bildungsdirektionen. (Schneider, II/16, 27.11.2020)

- 8. Ab 17.11./7.12. soll das Tragen von MNS an Schulen (außer VS) ja durchgehend verpflichtend – inwiefern sind die Herausforderungen für Personen mit Schwerhörigkeit berücksichtigt? „Jeder Schwerhöriger braucht das Mundbild um das Gesprochene zu Verstehen - Wie soll das jetzt funktionieren gibt es dahingehend keine Sonderregelungen? Das ist Diskriminierung“ (BU, 23.11)**

Die Verwendung von Gesichtsvisieren (sog. „Face Shields“ bzw. „Mini Face Shields“) ist nicht zulässig. Eine Ausnahme für Gesichtsvisiere gilt für Menschen, die ein ärztliches Attest vorweisen können, das bestätigt, dass sie aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können (z.B. AsthmatikerInnen). BMG

[https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-\(MNS\).html](https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ--Mechanische-Schutzvorrichtung-(MNS).html)

Massentestungen 5. &6.12.2020

- 9. Dürfen auch Pädagog/inn/en aus der Nachmittagsbetreuung an Testungen teilnehmen? Ist vorgesehen, dass auch Reinigungspersonal der Schulen getestet wird? (BU, 23.11.)**
Ja, sind zur Testung zugelassen. (BP via Sabrina Heitzer, 26.11)